

Koszalin (Köslin), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem Jahr 1266.

Bistum Cammin /

seit 1545 protestantisch und unter Hoheit der Herzöge von Pommern.

Von 1637 bis 1648 unter schwedischer Verwaltung.

Seit 1648 Kurfürstentum Brandenburg / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Koszalin.

Kreisfreie Stadt in der Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

In Köslin (heute Koszalin):

2 Verfahren.

1 Beschuldigte verstarb während des Verfahrens.

-1620 Katharina, geborene Voß /

bis Ehefrau des Schusters Andreas Reineke.

1627 Anzeige durch Anna Heine beim bischöflichen Fiskal in Köslin,
Andreas Brummer.

Anna Heine beschuldigte Katharina als Hexe,
welche Schadenszauber und Giftmord betrieben habe.

Den Vorwurf Schadenszauber wies Katharina von sich.

Am 12. und 13. August 1620 wurden dazu 23 Zeugen gehört

und im Ergebnis dieser protokollierten Aussagen

die Beschuldigte am 20. August in Haft genommen.

Gütliches Verhör und Gegenüberstellung mit Anna Heine
führten nicht zum Geständnis.

Aufgrund Belehrungen der Juristenfakultät Jena und
des Stettiner Schöffentuhles wurde Katharina nun 3x gefoltert.

Die mehrfache Folter führte zu massiven Gesundheitsschäden,
ein Geständnis legte Katharina weiterhin nicht ab.

Das Gericht wandte sich nun mit Bitte um Belehrung an
die Leipziger Juristenfakultät, die mit Datum vom 24. März 1621
eine weitere Folter untersagte und auf Landesverweisung
entschied.

Der Herzog von Pommern bestätigte bereits am 26. März
das Urteil und am 16. April 1621 musste Katharina
nach Schwören Urfehde das Herzogtum verlassen.

Ihr weiterhin in Köslin lebender Mann reichte Klage
beim Reichskammergericht in Speyer ein, wo er um Aufhebung
des Urteils und Wiederherstellung des guten Rufes seiner Frau
klagte.

Noch 1627 dauerte dieser Prozess an, ohne dass ein Endurteil
aus Speyer ergangen war.

Der weitere Verlauf dieses Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Wilde, Manfred:

Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen.

Böhlau Verlag Köln Weimar Wien 2003,

S. 367 – 368

- 1625 Witwe des Caspar Leidebur.
Verfahren aufgrund Bezeichnung der Zauberei.
Die Anklage erfolgte durch Caspar Bruseken.
Die Witwe des Caspar Leidebur verstarb
während des Verfahrens.
Die Juristenfakultät Rostock bewertete in ihrer Belehrung
vom 09. Mai 1625 an die Erben der Witwe des Caspar Leidebur
in Köslin die Anklageerhebung als rechtlich
nicht zulässig und im Erlebensfall wäre ein Freispruch
erforderlich gewesen.
Die Bezeichnung der Witwe des Caspar Leidebur
als Zauberin konnte als Beleidigung strafrechtlich verfolgt werden.
Für diese Belehrung wurden 20 Reichstaler Gebühr
erhoben.
- Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983, S. 644 – 645

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com